

Referat zur Nikomachischen Ethik, Buch V, 6-15

Kapiteltrennung erscheint uns am Anfang nicht als sinnvolle inhaltliche Gliederung.

Allgemeine Gerechtigkeit: umfasst die Gesetzlichkeit und die Gerechtigkeit im allgemeinen Sinne, Befolgung der Gesetze, subsummiert die anderen Einzeltugenden unter sich

Engerer Sinn der Gerechtigkeit: Tugend im speziellen Sinne – Einzeltugend, bezogen auf das Mehr-haben-Wollen, Maßstab der Proportionalität

Das Gerechte ist ein Gleiches, das Gleiche ist eine Mitte zwischen Ungleichheiten, bezogen auf etwas für bestimmte Personen → das Gerechte setzt also 4 Glieder voraus: „Denn die Menschen, für die es gerecht ist, sind zwei, und die Sachen, auf die sich das Gerechte bezieht, sind ebenfalls zwei. Also wird es dieselbe Gleichheit sein für die Personen und bei den Sachen. Wie sich die Sachen zueinander verhalten, so auch die Personen“ (1131a19-22)

Verteilungsgerechtigkeit – austeilende Gerechtigkeit: Proportionalität hinsichtlich der Würdigkeit; das Ungerechte ist das Unproportionale (Verletzung der Proportionalität)
→ Geometrische Proportion

Tauschgerechtigkeit – ausgleichende Gerechtigkeit: → Arithmetische Proportion: „Vielmehr achtet das Gesetz auf den Unterschied hinsichtlich des Schadens, der entstanden ist, und behandelt die Personen als gleiche und fragt nur, ob der eine Unrecht tut, der andere aber Unrecht erleidet, und ob der eine Schaden zufügt, der andere aber Schaden erlitten hat.“ (1132a4-6)

Unfreiwillige ausgleichende Gerechtigkeit: Ausgleich hinsichtlich Schadens, beide Personen werden als Gleiche behandelt, Gewinn und Verlust, Ausgleich als Strafe, Ermitteln der Mitte durch den Vermittler – Richter als Personifikation des Gerechten (Mann der Mitte)

Reziproke Gerechtigkeit: Wiedervergeltung gemäß der Pythagoreer („Auge und Auge, Zahn um Zahn“) wird von Aristoteles aber abgelehnt, weil es nicht einem echten Ausgleich entspricht – Reziprozität bei Aristoteles ergibt sich nicht hinsichtlich der gleichen Tat/Handlung/Sache, sondern hinsichtlich des gleichen Verhältnisses (Proportionalität).

Freiwillige ausgleichende Gerechtigkeit: Tauschverhältnisse (Gutes für Gutes), Gegenleistung/Gegendienst, Güterausgleich, Geschäftsbeziehungen an Bedürfnissen orientiert, Vergleichbarkeit im Austausch durch das Medium des Geldes (Geld als ein Mittleres/Vermittlung, Maßstab, Kommensurabilität)

Etymologische Herleitung: *dikaion* (gerecht) von *dicha* (geteilt) – Wortursprung von Gerechtigkeit aus der Teilung – Hinweis bei Frege: Ist die etymologische Verwandtschaft sprachlich nachvollziehbar?

Tauschprozesse halten die Gemeinschaft zusammen, die Gemeinschaft besteht aus verschiedenen Handelsakteuren, „Denn ohne Austausch gäbe es keine Gemeinschaft, ohne Gleichheit keinen Austausch und ohne Kommensurabilität keine Gleichheit.“ (1133b18)

9: Das gerechte Handeln ist die Mitte zwischen Unrecht tun und Unrecht leiden, eine andere Art der Mitte als die anderen Tugenden, nämlich ein Mittleres zwischen Personen, nicht innerhalb der Tugendhaftigkeit einer Person. Die Extreme sind Ungleichheiten.

„Die Gerechtigkeit ist also jene Grundhaltung, der gemäß der Gerechte, wie man sagt, das Gerechte mit Vorsatz verwirklicht und sich im Verhältnis zu wieder einem anderen nicht so zuteilt, dass er selbst vom Wählenswerten mehr, der Nächste aber weniger erhält, und

umgekehrt mehr vom Schädlichen, sondern so, dass er das proportional Gleiche bekommt, und genauso auch ein anderer in Bezug auf wieder einen anderen.“ (1134a1-6)

10: „Denn ein Gerechtes gibt es nur dort, wo auch ein Gesetz das Verhältnis der Menschen zueinander bestimmt. Ein Gesetz aber gibt es nur dort, wo es auch Ungerechtigkeit gibt; denn das Recht ist die Unterscheidung des Gerechten vom Ungerechten.“ (1134a30-32)

Jede Ungerechtigkeit ist ungerechtes Handeln, aber nicht jedes ungerechte Handeln ist Ungerechtigkeit. Menschen handeln nach ihrem eigenen Interesse: deshalb herrscht im Staat das Gesetz (Herrscher ist der Wächter des Gesetzes).

Man kann sich selbst gegenüber nicht ungerecht sein. (1134b14)

„Das Gerechte im Staat ist teils Naturrecht, teils gesetztes Recht. Das natürliche Recht hat überall die gleiche Geltung und hängt nicht von der Meinung der Menschen ab“ (1134b18f.)

Naturrecht und gesetztes Recht sind veränderlich nach Aristoteles

Man kann nur ungerecht oder gerecht handeln, wenn man freiwillig handelt. Unwissenheit, Zwang, Zufall, Versehen → Verzeihlichkeit von ungerechten Handlungen (1136a6-9)

11: Kann man mit eigenem Willen ungerecht behandelt werden? Die Handlung ist vielleicht trotzdem ungerecht, aber es ist kein Unrecht leiden, denn durch das Willen wird das Gewollte nicht als Unrecht erlitten.

12: Tut derjenige Unrecht, der mehr gibt oder der der mehr erhält?

Wenn man jemandem freiwillig aus Bescheidenheit mehr zuteilt, erleidet man höchstens einen Schaden, aber kein Unrecht. Der, der mehr erhält, tut sowieso kein Unrecht.

Unrechtes (das Ungerechte), Ungerechtes (das Ungerechte tun): Aspekt der Intentionalität – zum Beispiel der Sklave tut im Auftrag kein Unrecht, sondern nur das, was ungerecht ist.

Unterscheidung zwischen dem gesetzlich Gerechten und dem primär Gerechten (1136b32ff.)

Letzter Absatz von Kapitel 12 ist unklar geblieben

13: Menschen meinen, es sei leicht, gerecht zu sein. – ist es nach Aristoteles aber nicht. Schwierigkeit aus einer festen Haltung heraus, gerecht zu sein und nicht nur die Gesetze zu befolgen. Die Mitte zwischen den Extremen ist schwer zu treffen. Auf bestimmte Weise den Gesetzen folgen – Einzeltugend der Gerechtigkeit.

Das Gerechte als etwas Menschliches. Aushandlungsprozesse – Übergang zur Billigkeit

Letzter Absatz von Kapitel 13 ist ebenfalls unklar geblieben (Bezug von dem schlechthin Guten und Zuviel und Zuwenig)

14: Das Billige und das Gerechte sind weder grundsätzlich verschieden noch das Gleiche. Das Billige ist in gewisser Hinsicht das Bessere innerhalb des Gerechten. Das Billige als Berichtigung des gesetzlich Gerechten. Das Gesetz ist allgemein, „aber in einzelnen Fällen [können] allgemein gültige Aussagen nicht richtig sein“ (1137b14)

Fehler liegt nicht im Gesetz, sondern in der Natur der Sache.

„Dies also ist das Wesen des Billigen, eine Korrektur des Gesetzes, wo dieses wegen seiner Allgemeinheit lückenhaft ist.“ (1137b26)

„Denn wer sich solches vornimmt und tut und wer nicht aus Boshaftigkeit kleinlich sein Recht verfolgt, sondern sich mit weniger begnügt, obwohl er das Gesetz auf seiner Seite hat, ist billig gesinnt; und diese Grundhaltung ist die Billigkeit, eine Art von Gerechtigkeit, und von dieser nicht verschieden.“ (1137b34 – 1138a4)

15: Kann man sich selbst Unrecht tun?

Wer sich selbst umbringt, tut Unrecht gegenüber dem Staat – Strafe der Ehrlosigkeit. Freiwillig Unrechterleiden ist kein Unrecht erfahren.

Das Gerechte und das Ungerechte muss immer mehr als eine Person betreffen.

“Offensichtlich ist aber auch, dass beides, sowohl das Unrechterleiden als auch das Unrecht tun, schlecht ist (...). Gleichwohl ist aber das Unrecht tun schlechter, Denn das Unrecht tun ist mit Schlechtigkeit verbunden und tadelnswert, und zwar mit einer Schlechtigkeit, die entweder schlechthin vollkommen ist, oder ihr nahe kommt (...), das Unrechterleiden ist hingegen frei von Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit.” (1138a29-35)

Im übertragenen Sinn kann man aber gegen sich selbst ungerecht handeln aufgrund der unterschiedlichen Seelenteile (der vernunftbegabte und der vernunftlose Seelenteile – auch ein gerechtes Verhältnis zwischen den Seelenteilen (quasi wie zwei Personen)).

Probleme:

Sehr unklar geblieben sind die Kapitelenden von Abschnitt 12 und 13: Gerade Gerechtigkeit zwischen Wesen und das Zuviel und das Zuwenig, bzw. der Bezug auf die Götter bleibt offen.

Schwierigkeit der terminologischen Unterscheidung von: das Unrechte (abstrakt) und das Ungerechte (Handlungsbezug – un-gerechte Handlung) werden aber nicht ins Positive übertragen – Recht und das Rechte? Wie ist die Unterscheidung zu verstehen?

Problem mit dem Text: Warum bezieht sich austeilende und ausgleichende Gerechtigkeit nur auf Gerechtigkeit im engeren Sinne, obwohl doch der Richter hinzutritt, der (auch) an Gesetzen orientiert ist? - Verhältnis von Gerechtigkeit im allgemeinen und im engeren Sinne

Fragen über den Text hinaus:

- Wie wird Würdigkeit in der austeilenden Gerechtigkeit quantifiziert?
- Wie steht das Naturrecht zur Gerechtigkeit im allgemeineren und im engeren Sinne? Wie kommt das Naturrecht überhaupt in die Aristotelische Gerechtigkeitslehre rein?
- Kommt durch die Billigkeit überhaupt erst eine Urteilskraft hinein, die dann als tugendhaft bzw. ethisch bezeichnet werden kann? Sonst nur mathematische Bestimmung
- Wie steht das Naturrecht zur Billigkeit?